

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 11 / Nr. 7)

Juli 2023

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Zeitschrift (online) mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellung sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint ca. monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist stets das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der **Juli-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** sind die **Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Anrechnung von Einkommen im SGB II**. Anmerkungen zu den neuen Weisungen finden sie auf den Seiten 11 bis 24.

Die Anrechnung von Einkommen beim Bürgergeld hat sich ab Juli 2023 geändert. Die Berücksichtigung von Einkommen ist immer ein großes Thema der Sozialberatung. Tatsächlich werden hier viele Fehler gemacht. Auch die Darstellungen, die sich im Internet finden, sind vielfach fehlerhaft oder behandeln nur einfache Fallkonstellationen.

Ich biete daher ein neues Seminar an:

»Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«.

In diesem Seminar wird die Berechnung der Leistung systematisch und nachvollziehbar dargestellt. Die Berechnungen erfolgen exakt der Rechtslage. Die Logik der Berechnungsbögen und ihre Darstellung werden genau erklärt. Der nächste Termin ist: **18. Oktober 2023 (9-16 Uhr, Kosten 130 Euro)**

Letztmalig biete ich das **Kompaktseminar zu den Änderungen des »Bürgergeld-Gesetzes« ab Juli 2023** an. Hier werden die Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen betrachtet. Weitere Neuregelungen betreffen die Erreichbarkeit und die Eingliederungsleistungen. Sie sind ebenfalls Thema des Seminars. Termin: **7. August 2023 (9-12 Uhr, Kosten 80 Euro)**

Die nächste **modulare SGB II-Grundschulung** (zweitägig mit der Möglichkeit an zwei weiteren Kurzmeetings zu Fallbesprechungen teilzunehmen) findet am **27./ 28. September 2023** statt. Weitere Termine in diesem Jahr: **6./7. November 2023 und 12./13. Dezember 2023 (Näheres auf Seite 5)**

Alle Seminare finden online statt.

Hinweis zu meinem letzten **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Juni 2023**. In dieser Ausgabe habe ich dafür geworben, sich verbandlich, öffentlich und politisch für die Anrechnungsfreiheit von Wohngeldnachzahlungen durch Änderung der Bürgergeld-Verordnung einzusetzen. Es geht darum, dass aufgrund der langen Bearbeitungszeiträume hohe Wohngeldnachzahlungen entstehen. Besteht dann aufgrund des Wegfalls eines Einkommens zum Zeitpunkt der Nachzahlung ein Anspruch auf Bürgergeld wird diese Nachzahlung verteilt auf sechs Monate vollständig angerechnet. Die langen Bearbeitungszeiten gehen dann komplett zu Lasten der Leistungsberechtigten.

Ich bitte Sie daher, die Juni-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT weiterzuverbreiten: https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-06_2023.pdf

Inhalt:

Seminarkalender (Online-Seminare) August bis Dezember 2023	4
Fortbildungen August bis Dezember 2023 (alle Seminare online über Zoom)	5
Die SGB II-Grundschulung	5
Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)	5
Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminar für die Sozialberatung.....	6
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	6
Kompaktseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023 und die Neuregelungen zur Eingliederung in Arbeit	6
Ganztagesseminar: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	7
Kompaktseminar: »Kinderzuschlag«	7
Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)«	8
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«	8
Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«	9
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	9
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«	9
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	10
Kosten (2023)	10
Anmeldungen und Teilnahmebedingungen	10
Anerkennung nach § 15 FAO	10
Anmerkungen zu den neuen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Anrechnung von Einkommen im SGB II ab Juli 2023	11
Vorneweg: Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit im Internet.....	11
Die Neuregelungen bei der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023	12
Neudefinition des Einkommens in § 11 SGB II (klarstellend)	12
Nach dem Wortlaut der Änderung: unbeabsichtigte Auswirkung auf Bestimmung des Mindesteinkommens beim Kinderzuschlag	13
Sonderregelung zur Anrechnung von Einmaleinkommen wird auf Nachzahlungen beschränkt	14
Besondere »Sonderregelungen« bei nachgezahltem Erwerbseinkommen – die Weisungen ignorieren hier die seit Juli 2023 bestehende Gesetzeslücke	14
Der Katalog des nichtanrechenbaren Einkommens wird in § 11a SGB II erweitert.	15
Zur Freistellung steuerlich privilegierten Einkommens bis 3.000 Euro im Jahr (§ 11a Abs. 1 Nr.5):.....	16
Zur Freistellung des Mutterschaftsgeldes	17
Erbschaften sind ab Juli 2023 kein Einkommen	18
Die Freistellung der Ferienjobs steht nun im SGB II.....	19
Die Berechnung des Erwerbstätigenfreibetrags ändert sich ab Juli 2023 bei allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	19
Lohnzuflüsse für mehrere Monate in einem Monat müssen jeweils separat bereinigt werden	19
Urteil zur »gespaltenen Lohnzahlung« eines Arbeitslohns für einen Monat in zwei Monaten – Hinweis auf BSG-Entscheidung aus 2022 nur in der Wissensdatenbank.....	20

Der neue Grundabsetzungsbetrag in Höhe der Minijobgrenze bei unter-25-jährigen in Ausbildung oder Freiwilligendiensten	21
Für wen die Neuregelung (520 Euro Grundfreibetrag) gilt	21
BAföG und Minijob.....	21
Spezialregelung: Der erhöhte Grundfreibetrag gilt auch für das Taschengeld bei Freiwilligendiensten unter 25-Jähriger	22
Nicht genutzter Freibetrag beim Taschengeld ist übertragbar	22
Weisungen zur Anrechnung von Einkommen bei Freiwilligendiensten bei Teilnehmenden ab 25 Jahre entsprechen nicht dem Gesetzestext, aber wohl der Intention des Gesetzgebers	23
Freistellung der Energiepreispauschale von 300 Euro nur in der Wissensdatenbank berücksichtigt	24

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der Berechnung des Bürgergelds und des Kinderzuschlags ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen. Daher gibt es zu der Rechenhilfe zukünftig eine detaillierte Übersicht aller Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht.

Die Rechenhilfe entwickelt sich stets weiter (weil der Gesetzgeber etwas ändert oder ein Fehler in einer bestimmten Fallkonstellation auftritt. Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben. Fragen zur Rechenhilfe kann ich außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler bin ich für eine kurze Rückmeldung dankbar.

Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Seminarkalender (Online-Seminare) August bis Dezember 2023

In meinem Seminarkalender sehen Sie die bisher geplanten Termine meiner Seminare im Zeitraum **August bis Dezember 2023**. Nähere Beschreibungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

AUGUST					SEPTEMBER				
7. August: »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab 1.7.2023 (9-12.00 Uhr)					27. und 28. September: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
31	1	2	3	4	28	29	30	31	1
7	8	9	10	11	4	5	6	7	8
14	15	16	17	18	11	12	13	14	15
21	22	23	24	25	18	19	20	21	22
28	29	30	31	1	25	26	27	28	29
OKTOBER					NOVEMBER				
9. Oktober: Kompaktseminar: Kinderzuschlag					6. und 7. November: zweitägige SGB II-Grundschulung				
18. Oktober: »Bürgergeld rechtssicher berechnen« (ganztags)					15. November: »Recht prekär! Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen- gleichzeitig Einführung in das Freizügigkeitsgesetz				
25. Oktober: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ganztägige Grundschulung)					20. November: Kompaktseminar »Mietschulden, Betriebskostennachzahlungen Umzüge im Bürgergeldbezug«				
26. Oktober: Verfahrensrecht für die Sozialberatung					29. November: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
2	3	4	5	6	30	31	1	2	3
9	10	11	12	13	6	7	8	9	10
16	17	18	19	20	13	14	15	16	17
23	24	25	26	27	20	21	22	23	24
30	31	1	2	3	27	28	29	30	1
DEZEMBER									
12. und 13. Dezember: zweitägige SGB II-Grundschulung									
4. Dezember: Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (13.00 -16.00 Uhr)									
Mo	Di	Mi	Do	Fr					
27	28	29	30	1					
4	5	6	7	8					
11	12	13	14	15					
18	19	20	21	22					
25	26	27	28	29					

Fortbildungen August bis Dezember 2023 (alle Seminare online über Zoom)

Die SGB II-Grundschulung

Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Nächsten Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2023:

Mittwoch und Donnerstag, 27. und 28. September 2023
(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Montag und Dienstag, 6. und 7. November
(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Dienstag und Mittwoch, 12. und 13. Dezember 2023

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an den **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen. Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Geplant sind die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen

Freitag, 29. September 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Mittwoch, 4. Oktober von 15.00 bis 16.30 Uhr.

Mittwoch, 8. November 2023 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 10. November von 8.30 bis 10.00 Uhr

Freitag, 15. Dezember 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 18. Dezember von 15.00 bis 16.30 Uhr.

Die modularen SGB II-Grundschulungen findet selbstverständlich mit den Aktualisierungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« (ab Juli 2023) und der Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung statt.

Die Schulung empfiehlt sich für diejenigen, die sich nicht nur für die Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« interessieren, sondern überhaupt eine SGB II-Schulung absolvieren wollen. Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden können. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den zum 1.1.2023 aktualisierten Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die

Bedarfsituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminar für die Sozialberatung

Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Montag, 4. Dezember 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Im Juni und Dezember biete ich ein Halbtagesseminar zur Verwendung meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel). Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.** Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass sie die Sozialbehörden ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet fast keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend der gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

Kompaktseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023 und die Neuregelungen zur Eingliederung in Arbeit

Montag, 7. August 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) - Kosten 80 Euro

Das Seminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt« im Mai legt den **Schwerpunkt auf die Neuregelung der Anrechnung von Einkommen im SGB II (und damit auch im Bereich des Kinderzuschlags).** Diese Neuregelungen werden ab dem **1. Juli 2023** wirksam. Das Seminar hat kleine Überschneidungen mit dem Seminar vom 26. Januar 2023, legt aber den Fokus auf die Änderungen ab Juli 2023. Daher ist es sinnvoll sein, beide Seminare zu absolvieren. Beim Seminar wird die von mir entwickelte **SGB II-KiZ-Rechenhilfe** verwendet. Diese erhalten Sie kostenfrei (unabhängig von Seminarbuchungen), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.

Im Seminar werden auch die **Neuregelungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit ab Juli 2023** vorgestellt: »Kooperationsplan« ersetzt »Eingliederungsvereinbarung«, Einführung eines »Weiterbildungsgeldes« und des »Bürgergeld-Bonus«.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Ganztagesseminar: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Mittwoch, 18. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**. Die **Neuregelungen der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen ab Juli 2023** sind selbstverständlich auch Inhalt des Seminars (Die Neuregelungen ab Juli 2023 sind selbst nicht sehr umfangreich. Wer sich nur dafür interessiert, dem/der empfehle ich das Halbtagesseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen« am 16. Mai 2023)

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt. Die Änderungen ab Juli 2023 bei der Einkommensanrechnung betreffen nicht den Aufbau der Berechnung der SGB II-Leistung. Daher werden im Seminar anonymisierte Berechnungsbögen zur Berechnung des Bürgergelds auch aus dem ersten Halbjahr 2023 verwendet.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

Kompaktseminar: »Kinderzuschlag«

Montag, 9. Oktober 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung wird noch einige Zeit verstreichen. In dieser Zeit ist es wichtig zur komplizierten Sozialleistung Kinderzuschlag zu beraten. In diesem Halbtagesseminar wird der Kinderzuschlag kompakt dargestellt. Inhalte des Seminars sind die verschiedenen Voraussetzungen des Kinderzuschlags und die Berechnung des Kinderzuschlags.

Im Seminar werden die aktuelle Rechtsprechung und die neuen Durchführungsanweisungen des Jahres 2023 zum Kinderzuschlag berücksichtigt. Seminarteilnehmenden wird meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Rechenhilfe ist ein Angebot an die Teilnehmenden, aber nicht notwendig, um Nutzen aus dem Seminar zu ziehen.

Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)«

Mittwoch, 25. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das ganztägige Seminar versteht sich als **Grundschulung zum Arbeitslosengeld**. »Anwartschaftszeit«, »Bemessungszeitraum«, »Bemessungsrahmen«, »Leistungsentgelt«, »Bemessungsentgelt«, »erweiterte Rahmenfrist«, ... Die Begrifflichkeiten des Arbeitslosenrechts nach dem SGB III sind nicht einfach. Neben den Voraussetzungen des Arbeitslosengeldanspruchs geht das Seminar auf viele Fragen ein, die Ratsuchende beschäftigen (Dauer, Höhe, Sperrzeit). Auch das Thema Arbeitslosengeld und Krankheit wird im Seminar behandelt.

Auf die spezielle Thematik des Arbeitslosengeldbezugs nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld wird eingegangen (siehe Thema im aktuellen Heft). Wer sich allerdings nur für dieses Thema, aber dafür detailliert interessiert, sollte mein Halbtagesseminar »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« buchen, das sich nur mit diesem Thema (dafür wesentlich ausführlicher) beschäftigt.

Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«

Donnerstag, 26. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAFöG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Mittwoch, 15. November 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Dieses Seminar geht ausführlich auf die Rechtslage ein und setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystem ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Im Seminar wird nicht nur die aktuelle nationale Rechtsprechung, sondern auch zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

(Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert).

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Montag, 20. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII sind teilweise identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«

Mittwoch, 29. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezug im Rahmen der Nahtlosgewährung ausführlich dargestellt.

Das Seminar greift die Fragestellungen und Probleme auf, die im vorliegenden SOZIALRECHT-JUSTAMENT ausführlich dargestellt werden, konkretisiert sie und geht auf Fragen der Teilnehmenden ein. Das Seminar ist daher insbesondere für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten (2023)

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 80 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Anmerkungen zu den neuen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Anrechnung von Einkommen im SGB II ab Juli 2023

Vorneweg: Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit im Internet

Die **Fachlichen Weisungen zu einzelnen gesetzlichen Regelungen** veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit auf ihren Seiten im Internet. Nur hier finden sich auch die wichtigen Einträge in der Wissensdatenbank. Aufgrund der Aktualität und der **Zugriffsmöglichkeit auf die Wissensdatenbankeinträge** empfehle ich die Seite der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden:

<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen/sgbii-grundsicherung>

Die Seite der Bundesagentur für Arbeit bietet neben den Weisungen zum SGB II auch Weisungen zum SGB III sowie anderen Sozialgesetzbüchern, soweit sie das Arbeitsfeld der Arbeitsagentur betreffen. Auch ein paar wichtige Weisungen zum »**SGB II Übergreifendes**« stellt die Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung (z.B. die in **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Oktober 2022** kommentierten Weisungen zu den Mitwirkungspflichten im Rahmen des SGB II).

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht allerdings nicht jede Arbeitshilfe oder Empfehlung im Internet. Einige dieser Hilfen finden Sie bei Harald Thome unter der Rubrik »Arbeitshilfen / Handbücher / Empfehlungen zum SGB II«:

<https://harald-thome.de/informationen/sgb-ii-dienstanweisungen.html>

Der praktische Nutzen der Weisungen

Die Kenntnis der Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit ist oft von praktischer Bedeutung. **Wenn die Weisungslage gegenüber der Verwaltungspraxis vorteilhaft ist, wird die Rechtsdurchsetzung im vorgerichtlichen Verfahren mit Verweis auf die »Weisungslage« wahrscheinlich.** In der Regel folgen die Rechtsstellen der Jobcenter den Weisungen. Dies gilt auch für Jobcenter in kommunaler Trägerschaft, die selbst in der Regel nicht über detaillierte Weisungen verfügen. Daher haben die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit einen nicht zu unterschätzenden praktischen Nutzen für die Beratungsarbeit.

Zu »99%« sind die in den Weisungen konkretisierten praktischen Rechtsanwendungen unstrittig. Die Darstellung mit Marginalspalte (wie im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**), das gute Inhaltsverzeichnis und die weitgehende Orientierung an einer nicht zu schwierigen Fachsprache machen die Weisungen zu einem kostenfreien Nachschlagewerk für die Sozialberatung.

Die Verwendung der Weisungen in der Sozialberatung ist daher nicht nur wichtig, sondern auch praktisch. Immer wieder gibt es aber auch Fälle, in denen die Weisungen eine Rechtsauffassung in rechtlichen Fragen vertreten, die nicht unstrittig sind. So rate ich z.B. davon ab, sich nur an den Weisungen zu orientieren, wenn es um strittige Leistungsansprüche von EU-Bürger*innen geht.

Die neu vorgelegten **Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Anrechnung von Einkommen** sind von zentraler Bedeutung für die Beratung von SGB II-Leistungsberechtigten. **Inhaltlich sind sie weitgehend unstrittig.**

Ich empfehle allen, die in der SGB II-Beratung tätig sind, sich einmal ein oder zwei Stunden Zeit zu nehmen, die Weisungen näher anzuschauen. Im Folgenden werde ich nicht die gesamten Weisungen darstellen, die einschließlich der abgedruckten gesetzlichen Grundlagen 73 Seiten umfassen. Ich werde hier gezielt auf bestimmte **Neuregelungen ab Juli 2023** eingehen, **auf Fallgestaltungen, auf die in den Weisungen nicht eingegangen wird**, und auf **eine Rechtsauslegung, die dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung widerspricht**. Hier der direkte Link zur Weisung:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-p11-11b-sgb-ii-stand-01072023_ba044381.pdf

Beachten Sie bitte aber auch die Wissensdatenbankbeiträge zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II:

<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen/sgbii-grundsicherung>

Eine der gründlichsten Darstellungen der Problematik der Anrechnung von Einkommen im SGB II finden Sie im »**Leitfaden zum Bürgergeld – dem Rechtsratgeber zum SGB II**« des **Fachhochschulverlags**. Der Berliner Sozialrichter Udo Geiger stellt die Anrechnung des Einkommens auf 233 Seiten detailliert dar. Der Leitfaden berücksichtigt den Rechtsstand Juli 2023.

Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II im Internet

Kenntnis der Weisungen hilft bei abweichender Verwaltungspraxis

Der Inhalt der Weisungen ist größtenteils unstrittig

Literaturtipp: »Leitfaden zum Bürgergeld – dem Rechtsratgeber zum SGB II« des Fachhochschulverlags

Ein wichtiger Hinweis: Bei der Berücksichtigung von Einkommen im SGB II sollte nicht auf Internet-Rechner vertraut werden.

Internetrechnern zum Bürgergeld sind unbrauchbar

Die Anrechnung von Einkommen im SGB II ist äußerst kompliziert. SGB II-Leistungsrechner, wie sie sich im Internet finden, liefern daher regelmäßig fehlerhafte Berechnungen.

Sinnvoll sind meines Erachtens daher keine SGB II-Rechner, die versuchen, die Komplexität des Gesetzes abzubilden (und daran stets scheitern), sondern begrenzte Rechenhilfen, die das automatisieren, was sich leicht automatisieren lässt, aber auch ermöglichen durch freie Eingaben die Rechenhilfe an einzelne Fallgestaltungen anzupassen. Dazu benötigen aber die Nutzer der Rechenhilfe ein entsprechendes Know-how. Wer will, kann meine **SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)** kostenfrei erhalten, die sich in der täglichen Beratung bewährt hat. Aber auch für meine Rechenhilfe gilt: Nutzer*innen müssen wissen, was die Rechenhilfe kann und was nicht. In Kürze verschicke ich die neue Version. Sie enthält auch ein Beiblatt, in dem alle Automatisierungen, die aufgrund von Eingaben erfolgen beschrieben sind. Dann ist transparent, was die Rechenhilfe kann und was nicht.

Allen, die SGB II-Leistungen rechtssicher berechnen und die Berechnungsbögen verstehen wollen, empfehle ich mein **SEMINAR »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen – der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«** am 18. Oktober 2023 (siehe Seite 7). In diesem ganztägigen Seminar wird die Berechnung des Bürgergelds **systematisch** und **nachvollziehbar** in den **unterschiedlichsten Fallkonstellationen** dargestellt. Die Berechnungsbögen der Bescheide werden dadurch komplett verstehbar und können Klient*innen erklärt werden. Fehler lassen sich dadurch auch schnell finden.

SEMINAR »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen – der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Weisungen zu den § 11 (Zu berücksichtigendes Einkommen), § 11a (Nicht zu berücksichtigendes Einkommen) und § 11b (Absetzbeträge) in einer Weisung zusammengefasst. Verweise auf die fachliche Weisung sind im nachfolgenden Text z.B. so abgekürzt: **FW 11.157 (bedeutet: fachliche Weisung zu §§ 11, 11a, 11b Randziffer 157)**.

Die Neuregelungen bei der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023

Die Neuregelungen ab Juli 2023 lassen sich systematisch in 5 Punkten abhandeln:

1. Neudefinition des Einkommens in § 11 SGB II (klarstellend)
2. Sonderregelung zur Anrechnung von Einmaleinkommen wird auf Nachzahlungen beschränkt (§ 11 SGB II)
3. Der Katalog von nichtanrechenbarem Einkommen wird erweitert (§ 11a SGB II).
4. Die Berechnung des Erwerbstätigenfreibetrags ändert sich (§ 11b SGB II).
5. Es gibt eine Neuregelung zur Anrechnung von Erwerbseinkommen bei unter 25-Jährigen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 11b SGB II)

Neudefinition des Einkommens in § 11 SGB II (klarstellend)

Das anrechnungsfreie Einkommen wird in § 11a SGB II und in § 11 SGB II bestimmt. In § 11 SGB II heißt es nun seit dem 1.7.2023 (neue Passage hervorgehoben):

Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen sowie Einnahmen, die nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne dieses Buches zu berücksichtigen sind.

Gesetzliche Regelungen zur Nichtberücksichtigung von Einkommen finden sich in vielen verschiedenen Gesetzen

Der neu hinzugefügte Verweis auf andere Vorschriften des Bundesrechts soll nur eine **Klarstellung** darstellen, da schon bisher neben den im § 11a SGB II genannten Einkommensarten auch weitere Einkommen anrechnungsfrei waren. So regelt z.B. **§ 1 Bürgergeld-Verordnung** die Anrechnungsfreiheit von weiterem Einkommen. Regelungen der Anrechnungsfreiheit eines Einkommens bei anderen Sozialleistungen finden sich verstreut in vielen Gesetzen. In den Weisungen werden folgende nicht zu berücksichtigende Einnahmen bezeichnet (FW 11.78):

- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung "Mutter und Kind" - Schutz des ungeborenen Lebens,
- dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder (§ 8 BErzGG),
- monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe (§ 6 Absatz 1 Anti-D-Hilfegesetz),

Liste des nach anderen Gesetzen privilegierten Einkommens

- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz,
- Entschädigungsrenten und -leistungen nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus -BEG) im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- bestimmte Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz LAG (siehe §§ 292 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 274, 280, 284),
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitritts-gebiet (§ 9 Absatz 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG),
- soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Re-habilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswid-riger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§ 16 Absatz 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG),
- der Erhöhungsbetrag der Verletztenrente nach § 58 SGB VII,
- Renten für thalidomidgeschädigte Personen (Contergan) ge-mäß § 18 Absatz 1 Conterganstiftungsgesetz (ContStiftG),
- Stipendien nach dem Stipendiengesetz (§ 5 Absatz 3 Satz 1 StipG)

[...]

Entschädigung gemäß § 253 BGB

(1) Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, sind gemäß § 11a Absatz 2 nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Hierunter fällt insbesondere das Schmerzensgeld nach § 253 BGB, das aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gewährt wird.

Weitere Beispiele sind:

- Ersatz von Sachleistungen,
- Aufwendungen infolge eines Unfalles,
- Mehrleistungen zur Verletztenrente durch die Berufsgenos-senschaft für bestimmte Personengruppen, vornehmlich Per-sonen, die ehrenamtlich tätig wa-ren,
- Soforthilfe aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe für HIV-In-fizierte“,
- in analoger Anwendung des § 253 BGB die einmaligen Ent-schädigungsleistun-gen für den Soldaten oder die Soldatin bzw. die Angehörigen nach §§ 63a, 63e SVG,
- Entschädigungen wegen Verletzung des Persönlichkeits-rechts (z. B. Ausgleichs-zahlungen nach § 15 Absatz 2 AGG),
- Hinterbliebenengeld nach § 844 Absatz 3 BGB.

Die Liste ist nicht vollständig. Sie enthält nicht die nach § 1 Bürgergeld-Verordnung anrechnungsfreien Einkommen (z.B. Inflationsausgleichszahlungen). In den Weisungen findet sich auch kein Hinweis auf die Freistellung der Energiepreispauschale von 300 Euro (nach § 122 EStG, siehe hierzu weiter unten Seite 24) oder auf den Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG.

Nach dem Wortlaut der Änderung: unbeabsichtigte Auswirkung auf Bestimmung des Mindesteinkommens beim Kinderzuschlag

Eine unbeabsichtigte Änderung könnte aufgrund der Neuregelung bei der Bestimmung des Mindesteinkommens beim Kinderzuschlag eintreten. Dabei wird bisher nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG mit Verweis auf § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II jegliches Einkommen berücksichtigt, außer das nach § 11a SGB II anrechnungsfreie Einkommen. So wird der nichtanrechenbare Teil des Elterngeldes beispielsweise bisher als Einkommen betrachtet, wenn es um die Erreichung des Mindesteinkommens geht, da er nicht in § 11a SGB II genannt wird. Zukünftig dürfte der anrechnungsfreie Teil des Elterngeldes (aufgrund von Erwerbseinkommen im Jahr vor der Geburt) nicht als Einkommen bei der Bestimmung

Bisher wurde nach »anderen Gesetzen« privilegiertes Einkommen bei der Bestimmung des Mindesteinkommens beim Kinderzuschlag berücksichtigt – nach dem Wortlaut der Neuregelung nicht mehr

des Mindesteinkommens gelten, da die **Anrechnungsfreiheit nach Bundesrecht zum Bestandteil des Einkommensbegriffs nach § 11 SGB II wird**. Praktisches Beispiel:

Die Elternzeit und der Elterngeldbezug bei der alleinerziehenden Frau K. endet. Sie hat in den letzten sechs Monaten 750 Euro Elterngeld bezogen, davon rechnete das Jobcenter 450 Euro an. Bei der Bestimmung des Durchschnittseinkommens wurde bisher das volle Elterngeld berücksichtigt. Das zur Berechtigung des Kinderzuschlags notwendige Durchschnittseinkommen von 600 Euro war also im Bemessungszeitraum erreicht. Nach dem Wortlaut der Neuregelung in § 11 SGB II, auf den die Regelung des Mindesteinkommens verweist, sind nun nicht zu berücksichtigende Einkommen nach Bundesrecht nicht als Einkommen anzusehen. Entsprechend dürfte die Familienkasse nunmehr nur 450 Euro Elterngeld berücksichtigen. Das Mindesteinkommen wäre nicht erreicht. Der Kinderzuschlag müsste abgelehnt werden.

Die neue **Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag (DA-KiZ)**, die ab Juli 2023 angewendet werden muss, wurde bisher noch nicht veröffentlicht. Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit soll das aber demnächst geschehen. Sicher ist: Der Gesetzgeber hat laut Gesetzesbegründung mit der Neuregelung in § 11 SGB II nur eine klarstellende Absicht verfolgt, die keine neuen Rechtsfolgen haben sollte. Wenn die neue DA-KiZ erscheint, werde ich die Änderungen beim Kinderzuschlag in einer der nächsten Ausgaben von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** darstellen.

Neue DA-KiZ noch nicht veröffentlicht

Sonderregelung zur Anrechnung von Einmaleinkommen wird auf Nachzahlungen beschränkt

Bei höheren Einmaleinkommen wurde das Zuflussprinzip schon in der Vergangenheit modifiziert. Wenn die Einnahme so hoch war, dass die Hilfebedürftigkeit entfallen würde, wurde die Einnahme auf 6 Monate gleichmäßig verteilt. Der Verteilzeitraum begann (zwingend) im Folgemonat, wenn für den Zuflussmonat die SGB II-Leistung schon erbracht war.

Die Regelung gilt ab Juli 2023 nur noch für **Nachzahlungen**. Die Regelung, dass der Verteilzeitraum bei schon erbrachten Leistungen im Zuflussmonat im Folgemonat beginnt, wurde abgeschafft. Der Verteilzeitraum beginnt also immer im Monat des Zuflusses.

Verteilung einmaliger Einnahmen nur noch bei Nachzahlungen

Auf die **Problematik hoher Wohngeldnachzahlungen** während des SGB II-Leistungsbezugs aufgrund langer Bearbeitungszeiten habe ich im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Juni 2023** hingewiesen. Ich habe mich daher ans BMAS und Bundestagsabgeordnete gewandt und vorgeschlagen, die Nichtberücksichtigung von Wohngeldnachzahlungen in der Bürgergeld-Verordnung zu regeln. Ich bitte Sie, in Ihren Strukturen der Wohlfahrtsverbände darauf hinzuweisen. Diese Forderung wird auch von Leiter*innen von Wohngeldbehörden unterstützt.

Problematik hoher Wohngeldnachzahlung

In Zukunft wird wahrscheinlich öfters darüber gestritten, ob ein Einkommen eine Zahlung oder eine Nachzahlung ist.

Besondere »Sonderregelungen« bei nachgezahltem Erwerbseinkommen – die Weisungen ignorieren hier die seit Juli 2023 bestehende Gesetzeslücke

Bei nachgezahltem Erwerbseinkommen stellt sich die Frage, **wie es zu bereinigen** ist. In § 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II steht nach wie vor:

*Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme **nach § 11 Absatz 3 Satz 4** sind die auf die einmalige Einnahme **im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg** abzusetzen.*

Die Regelung verfolgte den Zweck, **zwischen absetzbaren Aufwendungen im Monat des Entstehens des Zahlungsanspruchs und den Aufwendungen während des Verteilzeitraums zu unterscheiden**. **Steuern (Nr. 1), Sozialversicherungsbeiträge (Nr. 2), Ausgaben für die Erzielung des Einkommens (Nr. 5) und der Erwerbstätigenfreibetrag (Nr. 6)** stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entstehung des Einkommens und waren nach bisherigem Recht daher **einmal im Zuflussmonat abzusetzen**. Weitere Absetzungen, die monatlich **unabhängig** von dem Einkommen anfallen und als sinnvolle Ausgaben anerkannt werden (Versicherungspauschale, Pflichtversicherung Kfz, Altersvorsorgebeiträge), sind dann in den Monaten des Verteilzeitraums abzusetzen.

Ausgaben, die mit der Entstehung des Einkommens im unmittelbaren Zusammenhang stehen, werden einmal abgesetzt, Absetzungen, die nichts mit dem Entstehen des Einkommens zu tun haben, im Verteilzeitraum

§ 11 Absatz 4 Satz 4, auf den in der gesetzlichen Regelung verwiesen wird, existiert allerdings seit dem 1. Juli 2023 nicht mehr. Dadurch entsteht eine Gesetzeslücke, die unterschiedlich geschlossen werden kann.

Nach Weisungslage der BA gilt (FW 11.13):

§ 11b Absatz 1 Satz 2 ist als Spezialnorm gegenüber § 11 Absatz 2 anzusehen [und damit vorrangig anzuwenden]

§ 11 Absatz 2 SGB II bestimmt, dass bei Erwerbseinkommen ein Grundabsetzungsbeitrag von 100 Euro anstelle der Einzelbeträge der Nummern 2 bis 5 anzuwenden ist.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen.

Die BA geht darüber hinweg, dass der Verweis der Spezialnorm ins Leere geht und wendet sie weiterhin an.

Praktische Folge der Weisung:

Bei nachgezahltem Lohn wird weiterhin keine Grundabsetzungspauschale von 100 Euro monatlich vom zu berücksichtigenden Einkommen abgezogen, sondern nur die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben. Wenn es keine Ausgaben gibt, die ansonsten pauschaliert im Grundabsetzungsbeitrag enthalten sind, wird nur der Erwerbstätigenfreibetrag abgesetzt. In vielen Fällen ein großer Nachteil, der sich kaum begründen lässt.

Aus systematischen Gründen kann § 11b Absatz 2 SGB II (Grundabsetzungsbeitrag) auch als Spezialnorm für die Anrechnung von jeglichem Erwerbseinkommen angesehen werden, **ungeachtet dessen, ob das Einkommen laufend oder als Nachzahlung erbracht wird.**

Die Weisungslage gibt es schon lange. Neu ist nur, dass der Verweis der Spezialnorm ins Leere geht. Urteile zur bisherigen Rechtslage, sind mir nicht bekannt. Nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Lohnzahlungen aus mehreren Monaten in einem Monat und zu »gespaltenen Lohnzahlungen« (Abschlag im Monat der Arbeitsaufnahme, reguläre Lohnzahlung im Folgemonat) müsste aus **systematischen und teleologischen Gründen** der Grundabsetzungsbeitrag in jedem Monat der Einkommenserzielung **einmal** abzusetzen sein. Das BSG betrachtet die Grundabsetzungspauschale nicht nur als Mittel der Verwaltungsvereinfachung, sondern stellt sie in Zusammenhang mit dem gesetzlichen Ziel, eine Arbeit aufzunehmen oder beizubehalten (»Anreizfunktion«). Bundessozialgericht Urteil vom 29.03.2022, B 4 AS 24/21 R:

*Der Grundfreibetrag zielt zum einen darauf ab, den erwerbstätigen Leistungsempfänger durch die Pauschalisierung vom Nachweis typischer - auch erwerbsunabhängiger - Kosten zu entlasten und damit zusätzlich zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen. Dieser Freibetrag soll zudem, **ebenso wie der besondere Erwerbstätigenfreibetrag, einen finanziellen Anreiz zur Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit schaffen, auch wenn diese nicht bedarfsdeckend ist.***

Da Fälle der Lohnnachzahlung nicht so häufig vorkommen, bzw. die Grundabsetzungspauschale im Arbeitsmonat ohnehin schon berücksichtigt worden ist (z.B. bei tariflicher Nachzahlung und schon vorher bestehendem Leistungsbezug), gibt es m.W. hierzu keine Sozialgerichtlichen Entscheidungen auf Landesozialgerichtsebene.

Der Katalog des nichtanrechenbaren Einkommens wird in § 11a SGB II erweitert.

Neu nach § 11a SGB II sind als Einkommen nicht zu berücksichtigen:

1. Aufwandsentschädigungen im Rahmen einer Übungsleitertätigkeit, eines Ehrenamts oder einer Aufwandsentschädigung aus einer Bundes- oder Landeskasse für öffentliche Dienste sind bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht zu berücksichtigen
2. Mutterschaftsgeld
3. Erbschaften
4. Ferienjobs

Der Grundabsetzungsbeitrag von 100 Euro soll nach der Weisung der BA bei Nachzahlungen von Erwerbseinkommen stets unberücksichtigt bleiben

Die Weisungslage ignoriert Gesetzeslücke

BSG-Grundsatzurteil: Die Grundabsetzungspauschale hat »Anreizfunktion« und muss daher für jeden Monat der Erwerbstätigkeit einmal berücksichtigt werden

Zur Freistellung steuerlich privilegierten Einkommens bis 3.000 Euro im Kalenderjahr (§ 11a Abs. 1 Nr.5):

Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese Einnahmen einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten

Der neue Jahresfreibetrag von 3.000 Euro ersetzt den bisherigen monatlichen Absetzbetrag von 250 Euro. **Tatsächlich ändert sich auch die Berechnung der Leistungshöhe.**

Beispiel:

Privilegiertes Einkommen (Übungsleiterpauschale) in Höhe von 250 Euro plus Minijob in Höhe von 400 Euro.

Berechnung bis zum 30.6.2023:

1. Als Gesamteinkommen gelten 650 Euro
2. Als abzugsfähiger Betrag galt der erhöhte Grundabsetzbetrag von 250 Euro
3. Weiterhin wurde der Erwerbståtigenfreibetrag berechnet, nach dem 20% des Einkommens, das oberhalb von 100 Euro aber unterhalb von 1.000 Euro liegt, freigestellt sind, hier also 20% von 550 Euro = 110 Euro.
4. Vom Nettoeinkommen in Höhe von 650 Euro waren 250 Euro und 110 Euro in Abzug zu bringen. **Es ergab sich ein anzurechnendes Einkommen von 290 Euro**

Berechnung ab dem 1.7.2023:

1. Die Übungsleiterpauschale gilt nicht als Einkommen. Sie wird daher auch rechnerisch nicht berücksichtigt.
5. Vom Minijob wird die Grundabsetzungspauschale von 100 Euro abgesetzt. Zusätzlich wird der Erwerbståtigenfreibetrag von 20% des Einkommens, das oberhalb von 100 Euro aber unterhalb von 520 Euro liegt, freigestellt sind, hier also 20% von 300 Euro = 60 Euro.
2. Vom Nettoeinkommen in Höhe von 400 Euro sind 100 Euro (Grundabsetzbetrag) und 60 Euro (Erwerbståtigenfreibetrag) in Abzug zu bringen. **Es ergibt sich ein anzurechnendes Einkommen von 240 Euro.**

Nur in seltenen Fällen kann es zu einer Schlechterstellung kommen:

Privilegiertes Einkommen (Übungsleiterpauschale) in Höhe von 150 Euro plus Minijob in Höhe von 200 Euro.

Berechnung bis zum 30.6.2023:

1. Als Gesamteinkommen galten 350 Euro
2. Als abzugsfähiger Betrag galt der erhöhte Grundabsetzbetrag von 250 Euro
3. Weiterhin wurde der Erwerbståtigenfreibetrag berechnet, nach dem 20% des Einkommens, das oberhalb von 100 Euro aber unterhalb von 1.000 Euro liegt, freigestellt sind, hier also 20% von 250 Euro = 50 Euro.
4. Vom Nettoeinkommen in Höhe von 350 Euro sind 250 Euro und 50 Euro in Abzug zu bringen. **Es ergibt sich ein anzurechnendes Einkommen von 50 Euro**

Berechnung ab dem 1.7.2023:

3. Die Übungsleiterpauschale gilt nicht als Einkommen. Sie wird daher auch rechnerisch nicht berücksichtigt.
6. Vom Minijob wird die Grundabsetzungspauschale von 100 Euro abgesetzt. Zusätzlich wird der Erwerbståtigenfreibetrag von 20% des Einkommens, das oberhalb von 100 Euro aber unterhalb von 520 Euro liegt, freigestellt sind, hier also 20% von 100 Euro = 20 Euro.
4. Vom Nettoeinkommen in Höhe von 200 Euro sind 100 Euro (Grundabsetzbetrag) und 20 Euro (Erwerbståtigenfreibetrag) in Abzug zu bringen. **Es ergibt sich ein anzurechnendes Einkommen von 80 Euro.**

Der Gesetzgeber hat die Neuregelung auch mit der Verwaltungsvereinfachung begründet (Deutscher Bundestag – Drucksache 20/3873, S. 75).

Nichtberücksichtigung von steuerlich privilegiertem Einkommen bis 3.000 Euro im Jahr verändert auch die Berechnung des Einkommens, wenn daneben noch weiteres Einkommen vorliegt

Schlechterstellung durch Neuregelung in Einzelfällen auch möglich

Die Umgestaltung des monatlichen Absetzbetrages in einen jährlichen Höchstbetrag bedeutet daher eine Angleichung an die steuerrechtliche Regelung und die Beseitigung eines systematischen Unterschieds. Damit wird gleichzeitig eine Vereinfachung für die Verwaltung erzielt, da künftig lediglich die Höhe der jährlichen Gesamtsumme überprüft werden

Die Weisungen der BA zur Neuregelung dürften allerdings kaum zu einer Verwaltungsvereinfachung führen (FW 11.73):

*Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob eine Einnahme noch steuerfrei sein kann, auch **für die Zeit vor dem laufenden Antrag im Kalenderjahr**. Erfolgen keine Angaben, ist eine Versagung in Höhe des dann als Einkommen zu berücksichtigenden Betrages die Rechtsfolge.*

Wer also im Dezember einen Antrag stellt und eine Tätigkeit im Rahmen der Übungsleiterpauschale ausübt, muss damit rechnen, dass das Jobcenter Nachweise über steuerfreie Einnahmen für das ganze Jahr verlangt.

Eine Bereinigung des steuerfreien privilegierten Einkommens um Absetzbeträge nach § 11b SGB II findet nicht statt. Der Verweis auf § 11b Absatz 3 (sogenannter Erwerbstätigenfreibetrag in **FW 11.73, Seite 26 Mitte**) ist ein Tippfehler, gemeint ist § 11a Abs. 3 SGB II, wie auch im vorgestellten Beispiel deutlich wird. Vom steuerfreien privilegierten Einkommen wird nicht der Erwerbstätigenfreibetrag abgezogen, sondern **nur Einkommensteile als zusätzlich anrechnungsfrei herausgenommen, wenn sie öffentlich-rechtlich einem anderen Zweck als die SGB II-Leistungen dienen (FW 11.73):**

Sofern einzelne Bestandteile der Aufwandsentschädigungen zusätzlich auch nach ~~§ 11b Absatz 3 Satz 1~~ (Tippfehler, gemeint ist § 11a Abs. 3 SGB II; B.E.) privilegiert sind, muss die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Einkommens in zwei Prüfschritten festgestellt werden.

Beispiel:

Eine Bezirksabgeordnete aus X-Stadt bezieht eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nummer 12 EStG). Diese setzt sich wie folgt zusammen:

*295,00 Euro Grundentschädigung mtl.
31,00 Euro Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
20,00 Euro Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
41,00 Euro Fahrtkosten mtl.*

Schritt 1: Die Bestandteile für den tatsächlichen Aufwand, die nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II dienen, sind nach § 11a Absatz 3 zu privilegieren.

Dazu können je nach (landesrechtlicher) Regelung zählen:

*31,00 Euro Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
20,00 Euro Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
41,00 Euro Fahrtkosten mtl.*

Nach Abzug der privilegierten Bestandteile verbleiben 295,00 Euro.

Schritt 2:

Das verbleibende nicht nach § 11a Absatz 3 privilegierte Einkommen ist bis zu einem Betrag von 3000,00 Euro kalenderjährlich nach § 11a Absatz 1 Nummer 5 nicht zu berücksichtigen.

Tatsächlich dürfte es nur wenige Fälle steuerlich privilegierten Einkommens geben, bei denen weiteres Einkommen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Zweckbindung freigestellt ist. In der Regel fehlt die Zweckbindung nach öffentlich-rechtlicher Vorschrift.

Zur Freistellung des Mutterschaftsgeldes

Hier geht es nur um das Mutterschaftsgeld, das von der Krankenkasse erbracht wird (§ 19 Mutterschutzgesetz). Der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld wird wie normales Erwerbseinkommen betrachtet und nach Abzug der Freibeträge angerechnet.

Die Nichtanrechenbarkeit des Mutterschaftsgeldes ist einfach und für Betroffene von Vorteil.

Verwaltungsvereinfachung dürfte nicht eintreten

Keine Berücksichtigung von Absetzbeträgen beim steuerlich privilegierten Einkommen

Absetzbar: Einkommensteile, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einem anderen Zweck dienen

Mutterschaftsgeld ist anrechnungsfrei

Komplizierter ist die Frage, ob die Freistellung des Mutterschaftsgeldes Auswirkungen auf das Elterngeld hat, wenn dieses im Auszahlungsmonat des Mutterschaftsgeldes teilweise ruht. Hierzu ein wohl korrektes Beispiel aus den Weisungen (FW. 11.54, Hervorh. B.E.):

Beispiel:

Der monatliche Elterngeldanspruch beträgt aufgrund einer vorangehenden Erwerbstätigkeit 360,00 Euro. Auf das Elterngeld werden im 2. Lebensmonat noch 260,00 Euro Mutterschaftsgeld angerechnet. Die Elterngeldstelle zahlt der Mutter für den 2. Lebensmonat daher 100,00 Euro Elterngeld.

Entscheidung:

*Beim Elterngeld im 2. Lebensmonat wird **nur noch der ungenutzte Rest des Elterngeldfreibetrages in Höhe von 40,00 Euro berücksichtigt**, weil 260,00 Euro des Elterngeldfreibetrages auf das Mutterschaftsgeld entfallen. 60,00 Euro Elterngeld sind bedarfsmindernd zu berücksichtigen.*

Aufgrund der Elterngeldhöhe ist klar, dass im Beispiel das Durchschnittseinkommen im Jahr vor der Geburt oberhalb von 300 Euro lag. Demnach wäre hier ein Freibetrag von 300 Euro zu berücksichtigen. Davon werden aber gewissermaßen schon 260 Euro durch das Mutterschaftsgeld »verbraucht«, so dass hier nur noch ein Freibetrag von 40 Euro beim Elterngeld besteht. Geregelt ist das – allerdings für mich kaum verständlich – in § 10 Abs. 5 Satz 4 BEEG. Die Rechtsauffassung der BA stimmt aber mit der Gesetzesbegründung für die Änderung des BEEG durch das Bürgergeldgesetz überein (BT-Drucksache 20/3873, S. 124):

*Die Folgeänderung stellt klar, dass in Fällen, in denen neben dem Mutterschaftsgeld weitere Mutterschaftsleistungen oder Elterngeld bezogen werden, der Freibetrag nach § 10 Absatz 5 BEEG neben der vollständigen Nichtberücksichtigung des Mutterschaftsgeldes für die weiteren Leistungen **nicht zusätzlich greift**. **Liegt das Mutterschaftsgeld im Einzelfall unter 300 Euro monatlich, führt die Folgeänderung dazu, dass in der Summe nicht mehr 300 Euro als Einkommen unberücksichtigt bleiben.***

Freistellung des Mutterschaftsgeldes wird auf den Elterngeldfreibetrag angerechnet, wenn Elterngeld teilweise wegen des Mutterschaftsgeldes ruht

Erbschaften sind ab Juli 2023 kein Einkommen

Die Regelung, dass Erbschaften **nicht als Einkommen** zu betrachten sind, **sondern im Folgemonat des Zuflusses als Vermögen**, bedeutet eine große Verbesserung. Bei der bisherigen Anrechnung von Erbschaften als Einkommen hat das BSG zwischen dem normativen Zufluss (Eintritt des Erbfalls) und tatsächlichen Zufluss des Erbes unterschieden. Bei der Bestimmung des normativen Zuflusszeitpunktes wurde auch systematisch zwischen Erbschaften und Vermächtnissen unterschieden. Diese in der Praxis komplizierten Regelungen zum normativen und tatsächlichen Zufluss werden nun abgeschafft. Im Monat des Zuflusses werden Erbschaften nicht als Einkommen gewertet. Theoretisch sind sie ab Tag des Zuflusses Vermögen. Die BA geht in Ihren Weisungen davon aus, dass die Wertung des Erbes als Vermögen erst im Folgemonat beginnt (FW 11.75):

*Ab dem 01.07.2023 sind Einnahmen aus Erbschaften nicht als Einkommen zu berücksichtigen, §§ 11a Absatz 1 Nummer 7. Sie werden deshalb im Monat des Zuflusses nicht berücksichtigt. **Wie alle Einnahmen sind sie aber im Folgemonat des Zuflusses dem Vermögen zuzuordnen.** Liegt das Vermögen im Folgemonat über den Freibeträgen, besteht mit Ablauf des Zuflussmonats kein Leistungsanspruch mehr.*

Erbschaften gelten im Monat des Zuflusses nicht als Einkommen, ab dem Folgemonat als Vermögen

Die feine Unterscheidung der BA zwischen Erbschaft, Pflichterbeil und Vermächtnis

Die BA hält an der Unterscheidung zwischen Erbschaft, Erbpflichtteil und Vermächtnis fest, obwohl die ursprüngliche Frage des Zuflusszeitpunktes (Vermögen oder Einkommen?) keine Rolle mehr spielt (FW 11.75):

Bei Geldzuflüssen im Zusammenhang mit einem Erbfall ist zwischen einer Erbschaft (vergleiche § 1922 Absatz 1 BGB) und einem Pflichtteil (§ 2303 BGB) oder Vermächtnis zu unterscheiden (§ 1939 BGB).

[...]

*Mit einem **Vermächtnis** kann der Erblasser oder die Erblasserin einer anderen Person, ohne diese als Erbin/Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil (Geld) zuwenden (z. B. durch Testament). **Es handelt sich dabei um eine Forderung gegen den Nachlass, die als Einkommen zu berücksichtigen ist.***

Laut Weisung: Regelung gilt nicht beim Pflichterbeil und bei einem Vermächtnis

Sind Kinder, Eltern oder Ehegatten des Erblassers von diesem von der Erbfolge z.B. durch Testament ausgeschlossen, besteht dennoch ein Anspruch auf den Pflichtteil, § 2303 BGB. Dieses ist als Einkommen zu berücksichtigen.

Meines Erachtens entspricht hier die Unterscheidung zwischen Erbschaft; Pflichtteil und Vermächtnis nicht der Intention des Gesetzgebers. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber zwischen diesen Formen unterscheiden wollte. Auch die Steuergesetze unterscheiden steuerrechtlich nicht zwischen diesen Formen der Einkommensübertragung.

Weisung der BA entspricht nicht der steuerlichen Behandlung des Pflichterbtails oder des Vermächnisses

Aufgrund der Neuregelung, dass ab Juli 2023 nur noch höhere Nachzahlungen auf 6 Monate verteilt angerechnet werden, **betrifft die Rechtsauffassung der BA nur den Monat des Zuflusses**. Im Folgemonat sind alle diese Einkommenszuflüsse als Vermögen anzusehen, weil es sich nicht um Nachzahlungen handelt. Entstehen hier im Einzelfall große Nachteile würde ich zur gerichtlichen Klärung der Frage raten (wenn auch mit ungewissem Ausgang).

Die Freistellung der Ferienjobs steht nun im SGB II

Einkommen aus Ferienjobs sind nun unbeschränkt anrechnungsfrei. Die bisherige Beschränkung auf 2.400 Euro wurde fallengelassen. Es bleibt dabei, dass die Jobs in den Ferien ausgeübt werden müssen. Zeiten zwischen dem Schulende und Beginn einer beruflichen Ausbildung (mit Ausbildungsvergütung) oder eines Studiums sind keine Ferien. Aber (FW 11.104):

Ferienjobs sind nun komplett anrechnungsfrei

Schulferien liegen auch vor, wenn nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schule eine berufsbildende Schule besucht wird.

Die Berechnung des Erwerbstätigenfreibetrags ändert sich ab Juli 2023 bei allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Die Änderungen sind überschaubar. Die gesetzlichen Regelungen folgen dem bisherigen Prinzip. Der Grundabsetzungsbetrag von 100 Euro und die Regelung dessen, was als Ausgaben absetzbar ist, bleiben unverändert. Lediglich der Erwerbstätigenfreibetrag, der aus dem Bruttoeinkommen oberhalb von 100 Euro berechnet wird, ändert sich (Änderungen fett gedruckt):

1. Der Teil des Einkommens, der im Einkommenskorridor (brutto) von 100 Euro bis 520 Euro liegt, ist zu 20% anrechnungsfrei.
2. **Der Teil des Einkommens, der im Einkommenskorridor (brutto) von 520 Euro bis 1.000 Euro liegt, ist zu 30% anrechnungsfrei.**
3. Der Teil des Einkommens, der im Einkommenskorridor (brutto) von 1.000 Euro bis 1.200 Euro liegt, ist zu 10% anrechnungsfrei. Einkommen darüber erhöht den Freibetrag nicht. Bei Erwerbstätigen mit minderjährigen Kindern in der BG oder eigenen außerhalb der BG, erhöht sich der Freibetrag nach der 10%-Regelung bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro.

Neuregelung des Erwerbstätigenfreibetrags ab Juli 2023

Durch die Neuregelung steigt der Erwerbstätigenfreibetrag für Einkommensteile, die zwischen 520 Euro und 1.000 Euro liegen gegenüber der bisherigen Regelung um 10%. Das heißt: bei einem Bruttoeinkommen von 1.000 Euro steigt der Freibetrag um 48 Euro.

Der Erwerbstätigenfreibetrag wird automatisch aus dem Bruttoeinkommen berechnet. Steht dieses korrekt im Berechnungsbogen stimmt auch der Freibetrag.

Lohnzuflüsse für mehrere Monate in einem Monat müssen jeweils separat bereinigt werden

Die Umsetzung des Bundessozialgerichtsurteils zur Bereinigung von Erwerbseinkommen, wenn es in mehreren Monaten erarbeitet wurde (Bundessozialgericht, B 14 AS 25/13 R vom 17.07.2014) wird in den Weisungen präzisiert.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts, dass hier die Grundabsetzungspauschale für den Lohn des Vormonats und des aktuellen Monats berücksichtigt werden muss (vgl. FW. 11.150), wird in den Weisungen berücksichtigt und auch **nicht dahingehend eingeschränkt, dass es sich um Lohnzahlungen des gleichen Arbeitgebers handeln muss** (vom BSG noch offengelassen).

In FW 11.157 wird explizit darauf hingewiesen, dass die Entscheidung des BSG auch auf den Erwerbstätigenfreibetrag anzuwenden ist:

Fließt innerhalb eines Monats ein in mehreren Monaten erarbeitetes Arbeitsentgelt zu, so ist das Arbeitseinkommen für jeden Monat um den Erwerbståtigenfreibetrag gesondert zu bereinigen (BSG, Urteil vom 17.07.2014, Az.: B 14 AS 25/13 R, Rz. 7).

Die Einkommen werden also so bereinigt, als ob sie in unterschiedlichen Monaten zugeflossen seien. Am Schluss werden die so berechneten zu berücksichtigenden Einkommen addiert.

Beispiel:

Einkommen in Höhe von 1.200 Euro (brutto) für Monat Juli fließt im August zu.

Einkommen in Höhe von 1.000 Euro (brutto) für Monat August fließt im August zu

Korrekte Berechnung des anrechnungsfreien Einkommens:

Für Lohn aus Juli: Grundabsetzungsbeitrag (100 Euro) plus Erwerbståtigenfreibetrag 248 Euro (ab Juli 2023), in der Summe **348 Euro**

Für Lohn aus August: Grundabsetzungsbeitrag (100 Euro) plus Erwerbståtigenfreibetrag 228 Euro (ab Juli 2023), in der Summe **328 Euro**

Vom gesamten Nettolohn sind dann **676 Euro** in Abzug zu bringen.

Falsch – und in diesem Fall nachteilig – wäre es, den Grundabsetzungsbeitrag zu verdoppeln, den Erwerbståtigenfreibetrag aber vom Bruttogesamteinkommen oberhalb von 100 Euro zu berechnen. Der Erwerbståtigenfreibetrag würde dann nur in Höhe von 248 Euro (Maximalbetrag ohne minderjährige Kinder) oder 278 Euro (Maximalbetrag mit minderjährigen Kindern) berücksichtigt werden.

Urteil zur »gespaltenen Lohnzahlung« eines Arbeitslohns für einen Monat in zwei Monaten – Hinweis auf BSG-Entscheidung aus 2022 nur in der Wissensdatenbank

Letztes Jahr hat das Bundessozialgericht entschieden, dass der Grundabsetzungsbeitrag und Erwerbståtigenfreibetrag jeweils bei Einkommenszuflüssen aus einer Erwerbståtigkeit im Monat des Zuflusses berücksichtigt werden müssen, auch wenn sich die Zahlungen auf den Lohn eines Monats beziehen (BSG, Urteil vom 29.03.2022, B 4 AS 24/21 R).

Anwendungsfall Abschlagszahlung bei der Leiharbeitsfirmen:

Nach den Tarifverträgen der Zeitarbeitsbranche wird der Lohn zum 15. des Folgemonats fällig. Es gibt aber einen Lohnabschlag (Abschlagszahlung) für bereits erarbeiteten, aber noch nicht abgerechneten Arbeitslohn. Es handelt sich um eine vorläufige Lohnzahlung am Ende des Monats. Der Lohnabschlag wird dann am drittletzten Arbeitstag des Arbeitsmonats ausgezahlt. Der Lohnabschlag beträgt maximal 80% des Lohnes.

Wer z.B. drei Monate bei einer Zeitarbeitsfirma arbeitet, kann mit den Abschlagszahlungen insgesamt also in 4 Monaten einen Lohnzufluss erhalten. Die Entscheidung des BSG gilt auch für echte Vorschüsse, wenn also Lohn für noch nicht erbrachte Leistungen im Voraus gezahlt wird.

In den Weisungen zur Anrechnung von Einkommen wird diese Entscheidung nicht erwähnt. Sie findet sich aber als **WDB-Beitrag Nr.: 112118** in der Wissensdatenbank zu § 11b SGB II.

Der Vorschuss oder die Abschlagszahlung wird regelmäßig netto=brutto erbracht. Die Abzüge werden dann bei der regulären Abrechnung vorgenommen. Entsprechend erfolgt auch die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens. Ein Beispiel aus der Wissensdatenbank der BA zur Verdeutlichung:

Die Lohnzahlung für eine kinderlose leistungsberechtigte Person in Höhe von 1.300,00 EUR brutto (1.000,00 EUR netto) erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Folgemonats. Im Monat der Arbeitsaufnahme zahlt der Arbeitgeber einen Abschlag in Höhe von 250,00 EUR.

Für den Monat der Arbeitsaufnahme wird ein Erwerbseinkommen von 250,00 EUR (brutto wie netto) zugrunde gelegt. Das im SGB II zu berücksichtigende Einkommen beträgt in diesem Monat somit 120,00 EUR (250,00 EUR abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzungsbeitrag und 30,00 EUR weiterer Erwerbståtigenfreibetrag).

Jedes Einkommen wird separat um Absetzungen und dem Erwerbståtigenfreibetrag bereinigt

Kein Hinweis in den Weisungen auf das BSG-Urteil zur »gespaltenen Lohnzahlung« aus dem Jahr 2022

Hinweis in dem WDB-Beitrag Nr.: 112118

Im Folgemonat kommt die Restzahlung in Höhe von 750,00 EUR zur Auszahlung (1.000,00 EUR netto abzüglich 250,00 EUR Abschlag). Zudem zahlt der Arbeitgeber einen neuen Abschlag auf das Gehalt des laufenden Monats aus. Dieser beträgt 400,00 EUR.

Im zweiten Monat der Beschäftigung ist ein Gesamt-Brutto in Höhe von 1.450,00 EUR zu berücksichtigen (1.300,00 EUR Gehalt laut Abrechnung abzüglich 250,00 EUR Abschlag aus dem Vormonat zuzüglich 400,00 EUR neuer Abschlag) sowie ein Gesamt-Netto von 1.150,00 EUR (750,00 EUR Restzahlung für den Vormonat zuzüglich 400,00 EUR neuer Abschlag). Das zu berücksichtigende Einkommen beträgt 850,00 EUR (1.150,00 EUR abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzbetrag und 200,00 EUR weiterer Erwerbstilligensfreibetrag).

Die Einträge in der Wissensdatenbank werden nicht selten übersehen. Es wäre wünschenswert, wenn die BA diese Regelung auch in die Weisungen aufnehmen würde.

Der neue Grundabsetzbetrag in Höhe der Minijobgrenze bei unter-25-jährigen in Ausbildung oder Freiwilligendiensten

Die großzügige Erhöhung des Grundfreibetrags ist die gravierendste leistungsrechtliche Änderung des »Bürgergeld-Gesetzes«. Beispiel: Eine 20-jährige erhält eine Ausbildungsvergütung von 1.000 Euro brutto. Was hat sich mit Juli 2023 geändert?

Bis zum Juni waren die ersten 100 Euro frei, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen wurden. Darüber gab es noch einen Freibetrag von 180 Euro, insgesamt also 280 Euro. Ab Juli sind die ersten 520 Euro frei. Darüber gibt es noch den 30%-Freibetrag für das Bruttoeinkommen, das zwischen 520 Euro und 1.000 Euro liegt, also 144 Euro. Insgesamt bleiben daher 664 Euro anrechnungsfrei. Das bedeutet ein monatliches Einkommensplus von 384 Euro.

Wer unter 25 Jahre alt ist und neben dem BAföG jobbt, profitiert bei der Erwerbstätigkeit auch von dem neuen Grundabsetzbetrag (solange kein Leistungsausschluss besteht¹).

Für wen die Neuregelung (520 Euro Grundfreibetrag) gilt

Voraussetzung ist, dass die Studierenden, Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
- eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen oder
- als Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbs-tätig sind (gilt bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats),
- als Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind.

Neben allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen, sind das nicht nur zweijährige Berufsausbildungen, die durch BAföG oder BAB gefördert werden können, sondern auch Berufsvorbereitungsmaßnahmen oder Einstiegsqualifizierungen. **Wer eine allgemeinbildende Schule beendet und nicht direkt danach eine schulische Ausbildung beginnt (hier würde das Ferienjob-Privileg greifen), erhält ebenfalls noch drei Monate den hohen Grundfreibetrag.**

BAföG und Minijob

Die aktuellen Weisungen der BA zu dieser Neuregelung bringen endlich auch etwas mehr Klarheit zum Verhältnis des Grundfreibetrags beim BAföG und dem Grundabsetzbetrag beim Erwerbseinkommen. Der zusätzliche **Grundabsetzbetrag beim BAföG in Höhe 100 Euro hat Überschneidungen mit dem Grundabsetzbetrag bei Erwerbstätigkeit**: Wenn die Absetzungen bereits beim Grundabsetzbetrag für die Erwerbstätigkeit abgesetzt werden, können sie nicht

Grundabsetzbetrag von 520 Euro bei Auszubildenden und Teilnehmer*innen an Freiwilligendiensten unter 25 Jahren

Auch bei BvB-Maßnahmen und Einstiegsqualifizierungen

Überschneidungen der Absetzbeträge bei BAföG und Erwerbstätigkeit sind im Einzelfall genau zu ermitteln

¹ Ausführlich zu den Leistungsansprüchen von Auszubildenden Rechtsanwalt Joachim Schaller unter: <http://recht-auf-studienplatz.de/#veroeffentlichungen>

nochmals abgesetzt werden. Das gilt zunächst für die Versicherungspauschale von 30 Euro, aber auch für die Kfz-Haftpflichtversicherung. **Keinesfalls gilt es für spezifische ausbildungsbedingte Bedarfe (Literatur, Laptop, Semesterbeitrag).** Manchmal kann es strittig sein, ob Ausgaben aus Aufwendungen für die Erwerbstätigkeit und der Ausbildung dienen. Zur Verdeutlichung hat die BA nun ein schönes Beispiel in die Weisungen aufgenommen (Fahrrad fahren lohnt sich, FW 11.153):

Beispiel:

Fährt die 23-jährige studierende Person mit dem Fahrrad zur geringfügigen Beschäftigung, bei der ein Gehalt von 520,00 Euro bezogen wird, benötigt aber für die An- und Abreise zur Hochschule ein Ticket für den öffentlichen Nahverkehr, kann der Freibetrag in Höhe von 520,00 Euro bei dem Erwerbseinkommen abgesetzt werden. Zusätzlich können die Kosten für die Fahrtkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bei dem BAföG mindernd berücksichtigt werden.

Wird das Ticket aber auch für die An- und Abreise zur geringfügigen Beschäftigung verwendet, können die Fahrtkosten nicht (noch einmal zusätzlich) abgesetzt werden. Sie sind bereits bei den 520,00 Euro berücksichtigt.

Fahrradfahren lohnt sich

Spezialregelung: Der erhöhte Grundfreibetrag gilt auch für das Taschengeld bei Freiwilligendiensten unter 25-Jähriger

Die Spezialregelung bezieht sich **nur auf das Taschengeld. Verpflegung, die im Rahmen des Freiwilligendienstes zur Verfügung gestellt wird, gilt dagegen als anrechenbares Einkommen** (Verwendung der Pauschbeträge nach § 2 Abs. 5 Bürgergeld-VO). In den Weisungen gibt es ein Beispiel, wie mit der gestellten Verpflegung umzugehen ist:

Bei Freiwilligendiensten: Nur das Taschengeld fällt unter den erhöhten Grundabsetzungsbeitrag

Hierzu die Weisung der BA (Stand 1.7.2023):

Beispiele:

*a) Max M. (22 Jahre mit seinen Eltern in BG wohnend) nimmt an einem Bundesfreiwilligendienst teil und erhält ein monatliches Taschengeld von 438,00 Euro; wegen auswärtiger Unterbringung wird ihm für die gesamte Dauer unentgeltliche Verpflegung (nicht an Wochenenden!) und unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt. **Gemäß § 4 Satz 2 Nummer 4 i. V. m. § 2 Absatz 5 Bürgergeld-V sind für die zur Verfügung gestellte Verpflegung 84,42 Euro (Stand 01.01.2023) anzusetzen, wenn die Verpflegung an durchschnittlich 21 Tagen im Monat gestellt wird. Die 84,42 Euro werden als Einkommen angerechnet und fallen nicht unter den erhöhten Grundabsetzbetrag in Höhe von 520,00 Euro.***

Zunächst gilt der Freiwilligendienst nicht als Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2b Satz 2 SGB II):

(Nur) Bei der Anwendung des Satzes 1 Nummer 3 (= erhöhter Freibetrag) gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Die bereitgestellte Verpflegung gilt demnach **nicht** als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. **Sie wird voll angerechnet, da es auch keinen Erwerbstätigenfreibetrag beim Freiwilligendienst außerhalb des Taschengeldes gibt.**

Nicht genutzter Freibetrag beim Taschengeld ist übertragbar

Das Taschengeld ist rechtlich derzeit auf maximal 438 Euro beschränkt. Der Freibetrag bei Unter-25-Jährigen in Höhe von 520 Euro übersteigt daher das maximal mögliche Taschengeld. Wird neben dem Freiwilligendienst noch ein Minijob ausgeübt, kann ein nicht genutzter Grundfreibetrag beim Taschengeld auf diesen übertragen werden.

Nicht genutzter Freibetrag beim Taschengeld ist übertragbar

Beispiel (nicht aus der Weisung):

Taschengeld 350 Euro

Minijob 400 Euro

Nach § 11b Abs. 2b Satz 2 SGB II gilt das Taschengeld als Erwerbseinkommen. Es ergibt sich somit ein Gesamteinkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 750 Euro. Dieses wird zunächst um den Grundfreibetrag von 520 Euro bereinigt. Vom darüberliegenden Einkommen

in Höhe von 230 Euro bleiben nochmals 30% anrechnungsfrei, also 69 Euro. Anrechnungsfrei bleiben in der Summe 589 Euro.

Weisungen zur Anrechnung von Einkommen bei Freiwilligendiensten bei Teilnehmenden ab 25 Jahre entsprechen nicht dem Gesetzestext, aber wohl der Intention des Gesetzgebers

Im Gesetzgebungsverfahren zum »Bürgergeld-Gesetz« wurde übersehen, dass auch Personen ab 25 Jahren einen Freiwilligendienst absolvieren können. Nach der verabschiedeten Fassung des »Bürgergeld-Gesetzes« hätten diese Personen ab Juli 2023 überhaupt keinen Freibetrag beim Taschengeld aus Freiwilligendiensten gehabt. Dies wurde gerade noch rechtzeitig im Rahmen des **Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts** vom 6.6.2023 verhindert. Mit Artikel 3 des Gesetzes wurde das SGB II hier nochmals geringfügig verändert

Die Neuregelung in **§ 11b Abs. 2b SGB II** stellt nun klar, **dass das Taschengeld bei Freiwilligendiensten als Erwerbseinkommen gilt** (Dies stand so noch nicht im »Bürgergeld-Gesetz«, aber in der Gesetzesbegründung zum Bürgergeld). Nun heißt es eindeutig im Gesetz:

*Bei der Anwendung des Satzes 1 Nummer 3 [= Teilnahme an einem Freiwilligendienst] **gilt das Taschengeld** nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.*

Die Neuregelung ab Juli 2023 für Personen über 25 Jahre **erschöpft sich darin, dass der Grundfreibetrag nicht der Minijob-Grenze entspricht, sondern auf 250 Euro festgelegt wird**. Die Regelung lautet vollständig:

*Bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, tritt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 [= Teilnahme an einem Freiwilligendienst] **an die Stelle des Betrages nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches der Betrag von 250 Euro monatlich**.*

Ansonsten bleibt alles gleich wie bei den Unter-25-Jährigen. **Auch Freiwillige ab 25 Jahren unterfallen bezüglich der Regelung zum Grundabsetzungsbetrag § 11b Abs. 2b SGB II**. Daran ändert sich nichts dadurch, dass der Betrag 520 Euro (derzeitige Minijob-Grenze) durch den Betrag von 250 Euro ersetzt wird.

Bei der Berechnung des Erwerbstätigenfreibetrag in § 11b Abs. 3 SGB II gibt es eine Spezialregelung für Personen, denen der **Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2b SGB II** gewährt wird (also nicht der normale Grundabsetzungsbetrag von 100 Euro):

*In den Fällen des Absatzes **2b** ist Satz 2 Nummer 1 nicht anzuwenden.*

Bei der Berechnung des Erwerbstätigenfreibetrags wird in diesen Fällen die erste Stufe (Einkommensteile zwischen 100 Euro und 520 Euro sind zu 20% anrechnungsfrei) nicht angewendet.

Das macht insofern Sinn, als ursprünglich bei allen Personen, die § 11b Abs. 2b SGB II unterfallen, ohnehin die ersten 520 Euro frei waren. Der Erwerbstätigenfreibetrag wird in diesen Fällen für Einkommensteile oberhalb von 520 Euro berechnet. **Die Regelung muss aber nach dem Wortlaut des Gesetzes auch für ab 25-Jährige in Freiwilligendiensten angewendet werden, obwohl deren Grundfreibetrag nur 250 Euro beträgt.**

Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit widersprechen der gesetzlichen Regelung und lauten wie folgt:

*Bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst sind, ist anstelle des nach § 11b Absatz 2b Satz 1 Nummer 3 vorgesehenen Betrages nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches [derzeit 520 Euro] ein Betrag von 250,00 Euro von dem Taschengeld abzusetzen, § 11b Absatz 2b Satz 3. **In diesen Fällen gilt das Taschengeld nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.***

Dafür, dass in den Fällen von Personen ab 25 Jahren das Taschengeld nicht mehr als Erwerbseinkommen gilt, bei unter 25-Jährigen aber laut BA schon, gibt es keine gesetzliche Grundlage.

In den Weisungen gibt es ein Beispiel (FW 11.154):

Teilnehmende bei Freiwilligendienste ab 25 Jahre wurden im »Bürgergeld-Gesetz« vergessen – Korrektur erfolgte durch das »Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts«

Taschengeld ist Erwerbseinkommen

Grundabsetzungsbetrag hier 250 Euro

Zusätzlicher Erwerbstätigenfreibetrag erst ab 520 Euro Bruttoeinkommen

Falsche Weisung der BA

Beispiel der BA

Eine Person (27 Jahre) erhält während des Bundesfreiwilligendienstes ein Taschengeld in Höhe von aktuell 438,00 Euro. Aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielt er zudem weitere 400,00 Euro monatlich.

Von dem Taschengeld ist der erhöhte Grundabsetzbetrag für über 25 jährige, freiwilligendienstleistende Personen von 250,00 Euro in Abzug zu bringen, **der Rest in Höhe von 188,00 Euro ist vollständig als Einkommen zu berücksichtigen, da das Taschengeld kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit darstellt [falsch, Anmerk. B.E:]**

Von dem den **Grundfreibetrag von 100,00 Euro übersteigenden Einkommen** aus der geringfügigen Beschäftigung ist der Erwerbstitigenfreibetrag nach § 11b Absatz 3 abzusetzen. **[falsch, Anmerk. B.E:]**. Es werden daher 60,00 Euro (20% von 300,00 Euro) in Abzug gebracht.

Es verbleibt insgesamt ein zu berücksichtigendes Einkommen von **528,00 Euro** (188,00 Euro + 340,00 Euro).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes wären korrekt:

1. Aus dem Taschengeld und dem Minijob wird ein Gesamterwerbseinkommen in Höhe von 838 Euro gebildet
2. Von diesem Betrag ist der auf 250 Euro erhöhte Grundabsetzbetrag abzuziehen.
3. Lediglich der Einkommensteil oberhalb von 520 Euro wird um 30% freigestellt. Das sind dann 30% von 318 Euro, im Ergebnis 95,40 Euro.

Es verbleibt dann im Ergebnis: 838 Euro minus 250 Euro minus 95,40 Euro, also ein zu berücksichtigendes Einkommen von **492,60 Euro**

Die Weisung der BA widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes. Unterstützung findet die Weisung der BA allerdings in der Gesetzesbegründung zur Regelung ab Juli 2023:

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass der bislang im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelte Absetzbetrag in Höhe von 250 Euro für erwerbsfähige Freiwillige, die einen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und die das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bleibt.

Verfehltes Ziel des Gesetzgebers: keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage

Die Weisung der BA entspricht tatsächlich (eher) der bisherigen Rechtslage und damit wohl auch dem Willen des Gesetzgebers. Im genannten Beispiel ist die Berechnung nach dem Wortlaut des Gesetzes günstiger.

Freistellung der Energiepreispauschale von 300 Euro nur in der WISSENSDATENBANK berücksichtigt

Die Weisungen vom August letzten Jahres und auch die neuen Weisungen gehen nicht darauf ein, dass die Energiepreispauschale kein zu berücksichtigendes Einkommen ist. Tatsächlich hatte ich schon Bescheide, in denen die Energiepreispauschale in voller Höhe bedarfsmindernd als sonstiges Einkommen angerechnet worden ist. Teilweise wird die Pauschale erst mit dem Einkommenssteuerbescheid festgelegt und im Jahr 2023 durch das Finanzamt ausgezahlt. Bei Selbständigen hat sie die Vorauszahlung für den 10.9.2022 gemindert. Bei abschließenden Entscheidungen muss die geminderte Vorauszahlung gewissermaßen herausgerechnet werden. **Das Ergebnis muss auf jeden Fall sein, dass den Leistungsberechtigten 300 Euro mehr zur Verfügung steht.**

Die Freistellung der Energiepreispauschale (§ 122 EStG) wurde vergessen.

Der WDB-Beitrag Nr: 111120 erschien erst zum 1.7.2023

Schätzen Sie den zuverlässigen kostenfreien Bezug von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** schicken Sie mir einfach eine E-Mail mit Betreff »Verteiler« an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg